

**Bekanntmachung
über die Auslegung der 12. Änderung des
Flächennutzungsplanes im Bereich Strandbadstr. 6, Kühnhausen
gem. § 6 Abs. 5 BauGB**

Der Gemeinderat hat am 04.02.2016 die Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet um das Anwesen Strandbadstr. 6 in Kühnhausen, festgestellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Landratsamt Traunstein mit Schreiben vom 06.04.2016 Nr. 4.40-FLNPL-10-2013 genehmigt worden.

Der Änderungsplan liegt mit allen Anlagen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus, Hauptstraße 34, 83367 Petting während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen und Auskunft verlangt werden. Die Änderung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen einer Flächennutzungsplanänderung/Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung/Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Genehmigungsaufgaben und Hinweise wurden wie nicht erteilt.

Gemeinde Petting
Petting, 13.04.2016



Karl Lanzinger, 1. Bürgermeister